

ENTSORGUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN

Allgemeine Informationen

Asbestabfälle dürfen weder zerkleinert, zerbrochen, gesägt oder gesäubert werden. Hierbei werden Asbestfasern freigesetzt, die Krebs verursachen können.

Gegenstände, die schwach gebundene Asbestfasern, wie z.B. Asbest aus Nachspeicheröfen, Asbestpappen, asbesthaltige Fußbodenbeläge oder Gewebe und Textilien, **werden auf den Deponien im Rems-Murr-Kreis nicht angenommen**. Die Entsorgung und ggf. der Ausbau müssen von einer Fachfirma übernommen werden.

Welche Asbestabfälle werden angenommen?

Es werden nur festgebunden Asbestabfälle wie Fassaden- oder Dachplatten, Fensterbänke, Pflanzgefäße und Wasserleitungsrohre, Brems- und Reibbeläge, Kunststoffdichtungsmaterial etc. angenommen.

Wo können diese entsorgt werden?

Gewerbliche Anlieferungen werden nur dienstags und donnerstags von 9:00 – 11:30 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr an der Deponie Backnang-Steinbach angenommen.

Der Abladevorgang muss bis spätestens 15:30 Uhr abgeschlossen sein.

Wie muß die Anlieferung der festgebunden Asbestabfälle erfolgen?

Das Material muss **staubdicht** in reißfesten Kunstoffsäcken (z.B. Big-Bags) oder in reißfester Folie verpackt angeliefert werden.

Es dürfen keine Fasern bei der Beförderung sowie beim Be- oder Entladen freigesetzt werden.

Die Verpackung muss sicherstellen, dass eine Freisetzung von Asbestfasern vermieden wird. **Unverpackte Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.**

Das Gewicht in Big-Bags oder in reißfester Folie (auf Palette oder Kanthölzern) verpackter asbesthaltiger Abfälle darf je maximal 1 Tonne betragen. Die in Big-Bags oder in reißfest verpackter Folie angelieferten Abfälle dürfen nur einlagig angeliefert werden (nicht stapeln).

Die Big-Bags müssen mit Halteschlaufen zum Abladen mit einer Palettengabel versehen oder auf Paletten gelagert sein (Paletten können in diesem Fall nicht zurückgegeben werden).

In reißfester Folie verpackte asbesthaltige Abfälle müssen auf einer Palette oder Kanthölzern gelagert sein (Paletten können in diesem Fall nicht zurückgegeben werden).

Die Anlieferung der Big-Bags oder verpackte Abfälle müssen mit einem Fahrzeug angeliefert werden, welches seitlich mit dem Radlader angefahren werden kann.

Gesetzliche Grundlagen zur Entsorgung festgebundener Asbestabfälle

Im Umgang mit asbesthaltigen Stoffen müssen die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) eingehalten werden.

Asbestabfälle AVV-Nr. 17 06 05 sind gefährliche Abfälle.

Entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung – NachwV besteht für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen die Nachweispflicht. Daher hat der Unternehmer für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle bei der AWRM einen Entsorgungsnachweis zu beantragen. **Von der Nachweispflicht nach Absatz 1 Nr. 1 ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen.** Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 bleiben unberührt.

Der Entsorgungsnachweis belegt die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage. Seit dem 1. April 2010 hat der Entsorgungsnachweis in elektronischer Form zu erfolgen (Online-Entsorgungsnachweis). Die zur Führung der Nachweise verpflichteten Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sowie die zuständigen Behörden übermitteln untereinander die zur Nachweisführung erforderlichen Angaben als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen. Die frühere händische Unterschrift wird im elektronischen Verfahren durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung gefährlicher Abfälle wird seit dem 1. April 2010 mit Hilfe der elektronischen Begleitscheine (Online-Begleitscheine) geführt.

Der Abfallbeförderer hat zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges mitgeführt und jederzeit dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten entsprechend den Bestimmungen vorgelegt werden können. Die Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt. In der Praxis ist stattdessen die Mitführung einer Papierkopie (sogenannte "Schwarz-Weiß-Kopie") durch den Beförderer üblich geworden.

